



SATZUNG  
DES  
SCHÜTZENVEREIN BURGTHANN  
UND UMGEBUNG 1928 E.V.

## **§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins**

Der Verein führt den Namen: Schützenverein Burgthann und Umgebung 1928 e. V. und ist beim Amtsgericht Nürnberg, Registergericht, unter der Vereinsnummer VR 30159 eingetragen.

Der Schützenverein Burgthann und Umgebung 1928 e. V. mit Sitz in Burgthann bei Nürnberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, der Pflege und Ausübung des Schießens auf streng sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art sowie der Förderung der physischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere aber der heranwachsenden Jugend durch Pflege der Leibesübungen und Erziehung zur Kameradschaft sowie der Erhaltung lebendiger Tradition.

## **§ 2 Gewinne**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn aus seinen Veranstaltungen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Etwaige Gewinne dürfen ebenfalls nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

## **§ 3 Vergütungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Vereinsmitglieder**

Der Verein setzt sich zusammen aus

1. aktiven Mitgliedern (alle Mitglieder, die beim „Bayerischen Sportschützenbund e.V.“ gemeldet sind)
2. passiven Mitgliedern (alle Mitglieder, die nicht beim „Bayerischen Sportschützenbund e.V.“ gemeldet sind)
3. jugendlichen Mitgliedern (alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben)
4. Ehrenmitgliedern (alle Mitglieder, die nach § 6 durch Beschluß in einer Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind)

## **§ 6 Aufnahme in den Verein**

Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Jugendliche Mitglieder werden nur mit schriftlicher Genehmigung ihrer elterlichen Erzieher oder Vormünder aufgenommen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Verein in einer Sitzung. Jedes Mitglied erhält bei seinem Eintritt in den Verein eine Mitgliedskarte und die gedruckten Satzungen des Vereins.

Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erwerben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft und durch Beschluß in einer Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist durch seinen Beitritt verpflichtet, die Satzungen des Vereins zu achten und anzuerkennen, den Verein nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern, seine Beiträge pünktlich abzuführen und der Vereinsleitung, die zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes notwendige Ordnung Gewähr zu geben.

Jedes Mitglied verpflichtet sich gegenüber anderen, auch Nichtmitgliedern, ein anständiges Benehmen an den Tag zu legen. Klassenunterschiede sowie politische Themen sind im Verein unerwünscht, ebenso Streitigkeiten innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Es ist Pflicht eines jeden Mitglieds, Versammlungen oder Sitzungen, zu denen in der Regel geladen wird, zu respektieren und an ihnen teilzunehmen. Nichtanwesende haben kein Einspruchsrecht über dort gefaßte Beschlüsse.

## **§ 8 Aufgaben von Personen und Gremien im Verein**

Der 1. Schützenmeister, in seiner Abwesenheit der 2. Schützenmeister, hat die Leitung und Repräsentation des Vereins zu vertreten sowie für die Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen. Den Anordnungen beider Schützenmeister ist Folge zu leisten.

Im Innenverhältnis gilt: Nur der 1. Schützenmeister zusammen mit zwei weiteren Vorstandsmitgliedern im Sinne von § 26 BGB ist berechtigt, Darlehen für Investitionen bei Banken und Sparkassen aufzunehmen.

Der Schriftführer ist verpflichtet, alle in Versammlungen getätigten Beschlüsse in Protokollen festzuhalten.

Der Kassier ist für die ihm anvertrauten Gelder verantwortlich und hat über alle Einnahmen und Ausgaben genauestens Buch zu führen.

Den Revisoren ist das Recht zugestanden, die Kasse laufend zu überprüfen und den Zeichnungsberechtigten darüber Bericht zu erstatten.

Der Rüstmeister oder sein Stellvertreter hat die Aufgabe, die vorhandenen Sportwaffen zu überprüfen und die zur Sicherheit notwendigen Reparaturen vornehmen zu lassen. Er sorgt für die Beschaffung der Munition und Scheiben sowie für die Instandhaltung aller Geräte.

Der Sportwart oder sein Stellvertreter führt die angeordneten Leibesübungen und den Schießbetrieb in unparteiischer Form und ehrlich durch. Seinen Anordnungen ist, soweit am Stand geschossen wird, unter allen Umständen Folge zu leisten.

Der vom Verein in einer Hauptversammlung gewählte Ausschuß ist bei Sitzungen ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Ausschußmitglieder beschlußfähig, doch sollte eine 2/3-Mehrheit in Erwägung gezogen werden.

Bei Neuwahlen entscheidet die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Bei Stimmgleichheit sind Stichwahlen erforderlich.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Beschwerden zu stellen. Dies kann schriftlich, doch auch mündlich vorgetragen werden. Es darf darauf hingewiesen werden, daß der Versammlungsleiter oder einer der Schützenmeister in diesem Falle das Wort erteilt.

Mitglieder, die Vereinseigentum, Inventar oder Interessen und Ansehen des Vereins schädigen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn trotz wiederholter Aufforderung Vereinsbeiträge nicht innerhalb von drei Monaten beglichen werden.

Ehrenmitglieder sind grundsätzlich beitragsfrei. Sie genießen alle Rechte der Mitglieder, ausgenommen die der Vereinsleitung und des Ausschusses.

## **§ 9 Ende der Vereinsmitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod oder Kündigung. Die Mitgliedschaft kann jeweils nur zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die schriftliche Kündigung muß hierbei bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.

Unabhängig davon endet die Mitgliedschaft durch Kündigung erst mit der Rückgabe des Schützenausweises an den Verein. Wird der Schützenausweis nicht bis zum Jahresende zurückgegeben, wird der Mitgliedsbeitrag für das Folgejahr trotz Kündigung fällig.

## **§ 10 Ausschluß aus dem Verein**

Durch den Beschluß des Ausschusses kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, ebenso bei der Hauptversammlung, wenn nach § 8 vorletzter Absatz

1. Satzungs-Nichtbeachtung vorliegt.
2. Wer hartnäckig und fortwährend die Anordnungen der Vereinsleitung mißachtet oder durch Streitereien Vereinsmitglieder ständig beleidigt und dadurch die guten Beziehungen zueinander beeinträchtigt.
3. Wer eine Ehrenstrafe durch kriminelle Taten verursacht hat und rechtskräftig vom Gericht verurteilt ist.
4. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, gegen den Ausschlußbescheid innerhalb von 14 Tagen Einspruch zu erheben, der dann bei einer einzuberufenden Hauptversammlung behandelt wird. Dem Betroffenen ist hierüber schriftlicher Bescheid zu erteilen.
5. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihre Mitgliedskarten und die Satzungen zurückzugeben und dürfen keine Vereinsabzeichen mehr tragen. Solche sind dem Verein zurückzugeben und werden vergütet.

## **§ 11 Beiträge der Mitglieder**

Jedes Mitglied, außer Ehrenmitglieder und Kassier, bezahlt einen Jahresbeitrag. Die Höhe bestimmen die an der Hauptversammlung (jährlich) beteiligten Mitglieder und die Vorstandschaft.

Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die ebenso in der jährlichen Hauptversammlung festgelegt werden kann. Beiträge sowie Aufnahmegebühren können nicht als Kapital- oder geleistete Sacheinlage gewertet werden. Diese und sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes gemäß § 1 zu verwenden.

## **§ 12 Leitung des Vereins**

- a) Der Vorstand i. S. von § 26 BGB besteht aus dem 1. Schützenmeister, dem 2. Schützenmeister, dem 1. Kassier und dem 1. Schriftführer.
- b) Der Verein wird durch den 1. Schützenmeister oder den 2. Schützenmeister gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Im Innenverhältnis gilt: Der 2. Schützenmeister vertritt den Verein gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied nur bei Verhinderung des 1. Schützenmeisters.
- c) Der Vereinsausschuß besteht:
  - aus 1. und 2. Schützenmeister,
  - aus 1. Kassier,
  - aus 1. und 2. Schriftführer,
  - aus 4 Beisitzern,
  - aus 1. Rüstmeister,
  - aus 2 Kassenrevisoren,
  - aus 1. und 2. Sportwart und
  - aus Ehrenschiitzenmeistern.
- d) Der Vereinsausschuß unterstützt den 1. Schützenmeister in der Leitung des Vereins. Dem Vereinsausschuß obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten anzuordnen und durchzuführen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen. Den Vorsitz bei Ausschusssitzungen hat der 1. Schützenmeister, im Verhinderungsfalle der 2. Schützenmeister. Über die Sitzungen ist stets Protokoll zu führen und vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen.
- e) Fällt ein Mitglied des Vereinsausschusses vor der Neuwahl durch Unglücksfall oder Tod oder Rücktritt aus, so ist der Ausschuß berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der an die Stelle des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Hauptversammlung mit denselben Rechten und Pflichten tritt. Diese Bestimmung findet auf den 1. Schützenmeister keine Anwendung. Fällt der 2. Schützenmeister aus, wird er bis zur nächsten Hauptversammlung vom 1. Kassier vertreten.
- f) Der Vereinsausschuß wird in jeder Hauptversammlung, die Neuwahlen vorschreibt, auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Soweit eine Fahne im Vereinsbesitz ist, wird von der ordentlichen Hauptversammlung der Fahnenträger auf die Dauer von 3 Jahren bestimmt.

## **§ 13 Hauptversammlung**

- a) Die Hauptversammlungen werden in der Regel vom 1. Schützenmeister, im Verhinderungsfalle vom 2. Schützenmeister geleitet. Die Einladung hat mindestens 2 Wochen vorher schriftlich oder durch Zeitungsanzeige in der Tageszeitung „Der Bote“ und im Aushängekasten des Vereins unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung zu erfolgen.
- b) Anträge haben, wenn sie berücksichtigt werden sollen, mindestens einen Tag vorher beim 1. Schützenmeister zu erfolgen.
- c) Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in § 14 anders bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1., im Verhinderungsfalle des 2. Schützenmeisters.
- d) Jede Versammlung ist beschlußfähig, sofern mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

- e) Der 1. Schützenmeister ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung anzuberaumen.
- f) Alljährlich ist eine Hauptversammlung erforderlich. Mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung haben die beiden Rechnungsprüfer die Kasse zu prüfen. Der Kassenbericht ist vom Kassier in der Hauptversammlung vorzulegen.
- g) Wenn mindestens 1/7 der Mitglieder eine Hauptversammlung verlangen, muß vom 1. Schützenmeister eine solche einberufen werden.
- h) Jede außerordentliche Hauptversammlung hat die gleiche Beschlußbefugnis und die gleiche Gültigkeit wie eine ordentliche Hauptversammlung.
- i) Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind in ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 14 Satzungsänderung**

Zur Beschlußfassung über nachstehende Punkte ist die Mehrheit von mindestens 75% der in der Hauptversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

- 1. Wird eine Satzung geändert, so muß dieser Punkt als Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Hauptversammlung aufgeführt werden. Wird eine Satzungsänderung, die eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, eingeführt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- 2. Endgültiger Ausschluß eines Mitgliedes.
- 3. Zur Auflösung oder Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 10 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung oder Verschmelzung kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlußfassung hierüber angekündigt wurde.

## **§ 15 Verwendung des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Burgthann, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die dieser Satzung entsprechen, zu verwenden hat.

Nach Wiedergründung oder Aufleben des Vereins, z.B. nach einem Kriegsfall oder nach anderen, durch höhere Gewalt hervorgerufenen Umständen, verpflichtet sich die Gemeinde, Liegenschaften und Gebäude dem Verein in Ausübung seiner sportlichen Tätigkeit wieder zurückzugeben.

## **§ 16 Schießordnung**

Die Schießordnung gliedert sich nachstehend auf in:

- 1. Preisschießen
- 2. Meisterschaftsschießen
- 3. Wettkampfschießen
- 4. Übungsschießen.

Die Schießzeiten werden vorher von der Vorstandschaft bestimmt. Außerplanmäßige Zeiten sind dem 1. Schützenmeister zu melden.

Ohne Beisein von 2 Ausschußmitgliedern soll nicht geschossen werden. Preis-, Meisterschafts- und Wettkampfschießen können nur zu den festgesetzten Zeiten geschossen werden. Bei jedem Schießen ist den Anordnungen der Schützenmeister, der Standaufsicht, der Ausschußmitglieder oder Sportwarte Folge zu leisten. Die Kosten der Munition und der Scheiben trägt der Schütze jeweils selbst. Nichtversicherte Schützen müssen eine Tagesversicherungskarte lösen.

Die allgemeinen Schießbestimmungen hängen im Schießhaus an übersichtlicher Stelle aus und sind unter allen Umständen einzuhalten. Maßgebend sind die Sportordnungen des Deutschen und des Bayerischen Sportschützenbundes.

Die Satzung wurde zuletzt neu gefasst am 12.03.2011 mit Nachtrag vom 10.03.2012 und 22.03.2014.

Burgthann, den 22. März 2014

Schützenverein Burgthann und Umgebung 1928 e.V.

Jürgen Küttner  
1. Schützenmeister

Bernd Seger  
2. Schützenmeister

Thomas Motekat  
1. Kassier

Wilfried Klippert  
1. Schriftführer